

konnte er wegen ihrer praktischen Wirkung diese Methode nicht verwenden. Zwischen seiner Methode und der des Libellus ist ein himmelweiter Unterschied. Sind nach H. die widersprechenden Kanones im Grunde Gelegenheitsgesetze, die nur *rebus sic stantibus* gelten, so bleibt ihnen dabei ihr ursprünglicher Sinn vollständig gewahrt, jedoch die Gesetzeskraft haben sie ganz oder zeitweilig verloren. Die dialektische Methode legt dagegen in die Kanones einen neuen Sinn, behauptet aber, dass sie ihn von jeher gehabt hätten, und, was von eminent praktischer Bedeutung ist, dass sie in diesem neuen Sinne hinfort immer und überall anzuwenden seien. Für einen Kirchenpolitiker der konservativen Richtung wie H. war nur die erste Methode zulässig, während die letztere die Vorbedingung für die Schöpfung eines neuen Rechtes war. Hinkmars Streit gegen Ps.-Isidor entsprang ja gerade aus dem Festhalten an dem altfränkischen Kirchenrechte, und dem Bündnisse mit dem fränkischen Königthum gegenüber dem neuen Kirchenrechte, dessen Schwerpunkt Ps.-Isidor in den apostolischen Stuhl nach Rom verlegte. Die beiden oben erwähnten Fragen hat nun aber H. in Schriften behandelt, die in seinen Opera gedruckt vorliegen, und aus der Vergleichung ergibt sich, dass die Behandlung von der im Vat. Traktate und im Libell. X ganz erheblich abweicht. Dieser geht von dem Gegensatze zwischen Ps.-Isidor und echten Dekretalen aus, da die ersteren *'saepissime prohibent, ne oves suum pastorem, nisi in fide erraverit, accusent'*, und kommt zu der Lösung durch die Unterscheidung zwischen Anklagen mit oder ohne Ermächtigung durch eine höhere Stelle. H. ignoriert die eigentlichen Ps.-Isidor-Kapitel und die bezügliche Stelle aus den *Gesta Silvestri* bezeichnet er als verdächtigen Ursprungs, in sich und mit den Kanones widersprechend, geradezu als absurd. In den echten Quellen fand er keinen Widerspruch, selbstverständlich sollen Anklagen nicht muthwillig erhoben werden, aber den Satz, dass Untergeordnete gegen den Höheren vorschriftsmässig (*'regulariter'*) keine Anklage erheben dürfen, bezeichnet er als *'vana opinio'*, Migne, Opera Hincmari t. I, col. 1163. Ebenso verhält es sich mit der darauffolgenden Streitfrage über die strafrechtliche Verurtheilung eines Abwesenden. Auch hier geht Lib. X von Ps.-Isidorischen Dekretalen aus und löst den Widerspruch mit den echten Quellen durch die Unterscheidung zwischen *Absentia* mit und ohne *Contumacia*. H. zieht in der Angelegenheit, Migne II, 1108, wieder nur echte Quellen heran und sieht